



**Gleichlautend:**

**Frau Oberbürgermeisterin  
Henriette Reker**

Rathaus  
50667 Köln

**Frau Bezirksbürgermeisterin  
Sabine Stiller**

Friedrich-Ebert-Ufer 64-70  
51143 Köln

**SPD-Fraktion in der  
Bezirksvertretung Porz**

Friedrich-Ebert-Ufer 64-70  
51143 Köln-Porz

fon 0221. 221 97303  
fax 0221. 221 97304  
mail [SPD-BV7@stadt-koeln.de](mailto:SPD-BV7@stadt-koeln.de)  
web [www.porzspd.de](http://www.porzspd.de)

Köln-Porz, 11.08.2021

**Antrag zur Sitzung der Bezirksvertretung Porz am 02.09.2021**

**hier: Nutzungskonzept Zündorfer Groov**

In der Sitzung am 04.03.2021 hat die Bezirksvertretung mehrheitlich den Antrag eines Schaustellerbetriebes abgelehnt, auf dem Kirmesplatz in der Zündorfer Groov für einen Monat einen Pop-Up-Biergarten einzurichten.

Die Bezirksvertretung ist dabei den Ausführungen der Verwaltung gefolgt, die argumentiert hatte, dass es sich nicht um eine der zugelassenen traditionellen Veranstaltungen im Sinne des Nutzungskonzeptes für die öffentlichen Verkehrsflächen in der Groov aus dem Jahr 2001 handeln würde. Dieses Nutzungskonzept wurde bewusst erstellt, um sowohl die Anwohner der Groov als auch das anschließende Landschaftsschutzgebiet vor zu vielen Veranstaltungen zu schützen.

Mit E-Mail vom 25. Juni 2021 wurde den Mitgliedern der Bezirksvertretung dann überraschend mitgeteilt, dass der Schaustellerbetrieb gerichtlich gegen das Nutzungsverbot vorgegangen war und dieses Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln gewonnen habe. Auf den weiteren Klageweg habe die Verwaltung verzichtet und eine Genehmigung für den Zeitraum ab dem 19. August 2021 erteilt.

Die Bezirksvertretung Porz fühlt sich von der Verwaltung schlecht beraten und bittet daher um einen Sachstandsbericht zu diesem Thema in der Sitzung am 04.11.2021. Darin möge die Verwaltung auf folgende Punkte eingehen:

1. Warum ist das Nutzungskonzept nicht rechtssicher und was unternimmt die Verwaltung, um ein Konzept zu erstellen, das auch vor Gericht Bestand hat?

2. Bis wann wird dieses offenbar nötige Nutzungskonzept der Bezirksvertretung zur Zustimmung vorgelegt?
3. Gab es überhaupt ein Urteil des Gerichts bzw. wurde das Verfahren überhaupt abgeschlossen? Oder gab es vielmehr nur einen „Hinweis“ des Gerichtes, dem die Verwaltung direkt gefolgt ist („... vorläufige rechtliche Einschätzung der Kammer ...“)?
4. Aus welchen Gründen bezieht sich das Gericht in seinem Urteil oder seinem Hinweis auf rein „straßenrechtliche Gesichtspunkte“? Gegenstand der Ablehnung war doch das Nutzungskonzept, das völlig andere Dinge bewertet.
5. Warum hat die Verwaltung darauf verzichtet, die Bezirksvertretung einzubeziehen? Sie hat sich damit, unabhängig von der rechtlichen Situation, über einen bestehenden Beschluss hinweggesetzt.
6. Warum wurde die Erlaubnis nunmehr für sogar sechs Wochen erteilt, obwohl doch ursprünglich nur ein Monat beantragt war?

**Begründung:**

Es ist nicht akzeptabel, dass die Verwaltung das Gegenteil eines Beschlusses der Bezirksvertretung Porz umsetzt. Zumindest hätte die Bezirksvertretung über den neuen Sachstand neu befinden müssen.

Darüber hinaus bedarf es offenbar neuer Regelungen, und diese dringend.

Dr. Simon Bujanowski  
Fraktionsvorsitzender

Lutz Tempel  
stellv. Fraktionsvorsitzender